



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

26. Juni 2024

Seite 1 von 36

Über die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster
- Dezernate 21 –

Aktenzeichen 513-26.11.01-
000003-2020-0000661
bei Antwort bitte angeben

An die
Ausländerbehörden/Zentralen Ausländerbehörden
Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung

RR'in Ehlers
Telefon 0211 837-2695
Telefax 0211 837-2200
FP-513@mkjfgfi.nrw.de

nachrichtlich:

Über das
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration NRW
Abt. 6 – Integration

an die
Kommunalen Integrationszentren

Ministerium für Schule und Bildung NRW
Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

- Versand erfolgt ausschließlich elektronisch -

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen

Anwendungshinweise zu § 25a AufenthG

Seit dem 01.07.2011 gibt es § 25a AufenthG. In der Fassung des § 25a AufenthG, die mit dem Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2847) am 31.12.2022 in Kraft getreten ist, besteht die Möglichkeit, gut integrierten ausländischen Jugendlichen bzw. ausländischen jungen Volljährigen unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Entscheidend sind dabei

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

allein die eigenen Integrationsleistungen der/des Jugendlichen oder jungen Volljährigen ohne Rücksicht auf das Verhalten der übrigen Familienmitglieder.

Zu § 25a AufenthG wurden mit Erlass vom 29.09.2011, Az.: 15-39.08.01-1-11-354, Anwendungshinweise für Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter verschiedener Gesetzesänderungen und der zu der Vorschrift ergangenen Rechtsprechung erfolgte jetzt eine vollständige Überarbeitung der Anwendungshinweise.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG bedarf eines Antrags (vgl. § 81 Absatz 1 AufenthG). Die Ausländerbehörden sind im Rahmen ihrer **Hinweis- und Anstoßpflichten nach § 82 Absatz 3 AufenthG** gehalten, die potentiell Begünstigten auf die Regelungen des § 25a AufenthG hinzuweisen. Die ausländische Person ist im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht (vgl. § 82 AufenthG) gehalten, alle entscheidungserheblichen Unterlagen vorzulegen. Anträge auf Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis sind im Interesse der antragstellenden Person auszulegen.

Die Veröffentlichung der Anwendungshinweise verfolgt das Ziel, die Anwendung von § 25a AufenthG in Nordrhein-Westfalen möglichst zu vereinheitlichen. Zugleich wird damit die Erwartung an die Ausländerbehörden verbunden, dass die Anwendungshinweise in geeigneten Fällen aktiv genutzt werden, um vorhandene Spielräume zu identifizieren und konsequent im Sinne der Antragssteller:innen auszuschöpfen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 25a Absatz 1 Satz 1 AufenthG soll die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Formulierung des § 25a Absatz 1 Satz 1 AufenthG als Soll-Vorschrift schränkt das Ermessen der Ausländerbehörde ein. Liegen die Voraussetzungen der Norm vor, ist die Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich zu erteilen. Es ist der gesetzliche Regelfall.

Dies gilt auch für die Erteilung einer von der/dem Stammberechtigten abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2 Satz 3 und 5 AufenthG sowie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 6 AufenthG.

Die Entscheidung über die Erteilung einer von der/dem Stammberechtigten abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2 Satz 1 und 2 AufenthG steht im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörde. Kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach diesen Regelungen in Betracht, ist das von § 25a Absatz 2 Satz 1 und 2 AufenthG eröffnete Erteilungsermessen regelmäßig zu Gunsten der antragstellenden Person auszuüben.

Zur Anwendung des § 25a AufenthG ergehen im Übrigen folgende Hinweise:

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufenthaltserlaubnis für geduldete gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Absatz 1 Satz 1 AufenthG)	5
1.1	Besondere Erteilungsvoraussetzungen	5
1.1.1	Jugendliche(r) oder junge(r) Volljährige(r)	6
1.1.2	Geduldeter Aufenthalt oder Inhaberschaft einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG	6
1.1.2.1	Geduldeter Aufenthalt	6
1.1.2.1.1	Allgemeines zum Duldungsstatus	6
1.1.2.1.2	„Verfahrensduldung“	7
1.1.2.1.3	Zwölfmonatige Vorduldungszeit	7
1.1.2.2	Inhaber:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG	7
1.1.3	Erfüllung der Voraufenthaltszeiten (§ 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG)	8
1.1.3.1	Allgemeines	8
1.1.3.1.1	Personen mit Aufenthaltstitel	8
1.1.3.1.2	Personen mit Duldung	9
1.1.3.1.3	Personen mit Aufenthaltsgestattung	10
1.1.3.2	Sonderregelung für (ehemalige) Titelinhaber:innen nach § 104c AufenthG	10
1.1.4	Erfolgreicher, in der Regel dreijähriger Schulbesuch oder Schul- bzw. Berufsabschluss (§ 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG)	11

1.1.4.1	Schulbesuch.....	11
1.1.4.1.1	Hinweise für einen erfolgreichen Schulbesuch	12
1.1.4.1.2	„in der Regel“ dreijähriger Schulbesuch	13
1.1.4.2	Schul- oder Berufsabschluss.....	14
1.1.5	Antragsfrist (§ 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG)	15
1.1.6	Positive Integrationsprognose (§ 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG).....	15
1.1.7	Keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass sich die antragstellende Person nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt (§ 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AufenthG).....	17
1.2	Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung (§ 25a Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG).....	17
1.3	Besondere Versagungsgründe (§ 25a Absatz 1 Satz 3 AufenthG)	19
1.3.1	Begriff der Täuschung	19
1.3.2	Eigenes und schuldhaftes Handeln der/des Betroffenen ...	20
1.3.3	Kausalität	20
1.4	Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen	21
1.4.1	Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht	21
1.4.1.1	Allgemeines.....	21
1.4.1.2	Sonderfälle.....	24
1.4.1.2.1	Nichtmitwirkung der Eltern bei der Passbeschaffung	24
1.4.1.2.2	Wehrpflicht.....	24
1.4.2	Fehlendes Ausweisungsinteresse (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG)	25
1.4.3	Visum.....	26
1.4.4	Erteilungsverbot.....	26
1.5	Maßgeblicher Entscheidungszeitpunkt	26
2.	Abgeleitetes Aufenthaltsrecht für Eltern und Geschwister (§ 25a Absatz 2 AufenthG).....	27
2.1	Abgeleitetes Aufenthaltsrecht für Eltern oder allein Personensorgeberechtigte (§ 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG) ..	27
2.1.1	Titelbesitz des minderjährigen Kindes/Jugendlichen	27

2.1.2	Ausschlussgrund nach § 25a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG, u.a. wegen Täuschung	28
2.1.3	Sicherung des Lebensunterhalts (§ 25a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AufenthG).....	29
2.2	Abgeleitetes Aufenthaltsrecht für Geschwister der Titelinhaberin/des Titelinhabers (§ 25a Absatz 2 Satz 5 AufenthG)	30
2.3	Versagungsgrund Straftaten (§ 25a Absatz 3 AufenthG).....	30
2.4	Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen	31
2.5	Erteilungsverbot.....	32
3.	Abgeleitetes Aufenthaltsrecht für Ehegatten oder Lebenspartner:innen (§ 25a Absatz 2 Satz 3 AufenthG).....	32
4.	Abgeleitetes Aufenthaltsrecht für minderjährige Kinder der Titelinhaberin/des Titelinhabers (§ 25a Absatz 2 Satz 5 AufenthG)	32
5.	Duldung (§ 60a Absatz 2b AufenthG)	33
6.	Allgemeine Hinweise	33
6.1	Antragstellung (§ 81 Absatz 1 AufenthG).....	33
6.2	Titelerteilung, -verlängerung, Aufenthaltsverfestigung und Familiennachzug.....	34
6.3	Ausländerzentralregister (AZR).....	35

1. Aufenthaltserlaubnis für geduldete gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a Absatz 1 Satz 1 AufenthG)

1.1 Besondere Erteilungsvoraussetzungen

Alle Erteilungsvoraussetzungen müssen grundsätzlich im Zeitpunkt der Behördenentscheidung bzw. im Falle eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens in der letzten mündlichen Verhandlung vorliegen. Im Falle des Überschreitens der Altersgrenze gemäß § 25a Absatz 1 AufenthG während des behördlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wird auf Nummer 1.5 verwiesen.

1.1.1 Jugendliche(r) oder junge(r) Volljährige(r)

Die ausländische Person muss Jugendliche(r) oder junge(r) Volljährige(r) sein. Jugendliche(r) ist nach § 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) bzw. § 7 Absatz 1 Nummer 2 Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) wer 14 aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Junge(r) Volljährige(r) ist nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII wer 18 aber noch nicht 27 Jahre alt ist. Die ausländische Person kann jedoch im Laufe des behördlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in den Anwendungsbereich des § 25a Absatz 1 AufenthG „hineinwachsen“ (vgl. z.B. Sächsisches OVG, Beschluss vom 29.06.2018, Az.: 3 B 57/17, Rn. 15; zum Vorliegen der altersbezogenen Voraussetzungen s. auch Nummer 1.1.5).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG an gut integrierte Kinder, also an Personen, die nach dem Wortlaut von § 25a Absatz 1 AufenthG das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ausgeschlossen.

1.1.2 Geduldeter Aufenthalt oder Inhaberschaft einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG

1.1.2.1 Geduldeter Aufenthalt

1.1.2.1.1 Allgemeines zum Duldungsstatus

Die ausländische Person muss sich im Zeitpunkt der Behördenentscheidung/letzten mündlichen Verhandlung entweder seit mindestens zwölf Monaten geduldet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG im Bundesgebiet aufhalten. Geduldet im Sinne von § 25a Absatz 1 Satz 1 AufenthG ist, wer die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Duldung erfüllt oder im Besitz einer rechtswirksam erteilten Duldungsbescheinigung ist. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Duldung ist der Nichtbesitz einer Duldungsbescheinigung also nicht schädlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.12.2019, Az.: 1 C 34/18, Rn. 24).

Ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung besteht aber nicht, wenn die ausländische Person untergetaucht ist oder ihren Aufenthalt im Bundesgebiet von vornherein bei der Ausländerbehörde nicht angezeigt hat.

Auch bei der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG, der (früheren) Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und der Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG handelt es sich um Duldungen im Sinne von § 60a Absatz 2 AufenthG (beachte zu § 60b AufenthG aber Absatz 5 Satz 1, die Regelung zur Nichtanrechenbarkeit bei Voraufenthaltszeiten, Nummer 1.1.3.1.2).

1.1.2.1.2 „Verfahrensduldung“

Ist die ausländische Person im Besitz einer Duldung, sind die Duldungsgründe für die Annahme des nach § 25a Absatz 1 Satz 1 AufenthG vorausgesetzten Duldungsstatus irrelevant. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausdrücklich auch für die sogenannte „Verfahrensduldung“, die der ausländischen Person in der Praxis der Ausländerbehörden für die Zwecke der Durchführung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens erteilt wird (BVerwG, Urteil vom 18.12.2019, Az.: 1 C 34/18, Rn. 28-30).

1.1.2.1.3 Zwölfmonatige Vorduldungszeit

Wird die zwölfmonatige Vorduldungszeit im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt noch nicht erfüllt, ist zu prüfen, ob weiterhin Duldungsgründe im Sinne von § 60a AufenthG vorliegen. In diesem Zusammenhang wird zur Erteilung einer Duldung aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen im Ermessen der Ausländerbehörde (vgl. § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG) auch auf die Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministerium des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG vom 30. Mai 2017, Teil III, Nummer 2, hingewiesen. Das der Ausländerbehörde eingeräumte Ermessen ist auch in diesem Zusammenhang regelmäßig zugunsten der/des Betroffenen auszuüben.

1.1.2.2 Inhaber:innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG

Alternativ können seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2847) mit Wirkung zum 31.12.2022 auch Jugendliche und junge Volljährige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 Satz 1 AufenthG erhalten, die Inhaber:in einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG sind. Auf die

Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat samt NRW-spezifischen Ergänzungen zu § 104c AufenthG in der jeweils geltenden Fassung sowie die untenstehenden Ausführungen unter Nummer 1.1.3.2 zur Anrechenbarkeit von Zeiten im Besitz einer Duldung nach § 60b AufenthG wird verwiesen.

1.1.3 Erfüllung der Voraufenthaltszeiten (§ 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG)

1.1.3.1 Allgemeines

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG ist ein ununterbrochener dreijähriger Aufenthalt im Bundesgebiet notwendig, der spätestens im Zeitpunkt der Behördenentscheidung bzw. der letzten mündlichen Verhandlung in einem verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren vorliegen muss. Ein abgeschlossener Zeitraum in der Vergangenheit genügt aufgrund des klaren Wortlauts der Regelung („seit“ und „aufhält“) nicht.

Bei der Berechnung der maßgeblichen dreijährigen Aufenthaltsdauer werden die Zeiten, in denen sich die ausländische Person erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält, berücksichtigt. § 25a AufenthG ist danach auch auf im Zeitpunkt der Entscheidung geduldete ausländische Personen, die sich zu einem früheren Zeitpunkt mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten haben, anwendbar.

Nicht erforderlich ist das Überwiegen der Duldungszeiträume in der Vergangenheit. Die unterschiedlichen Aufenthaltsstatus, die das Gesetz benennt, stehen bei der Berechnung der Voraufenthaltszeiten vielmehr gleichwertig nebeneinander.

1.1.3.1.1 Personen mit Aufenthaltstitel

Der Annahme eines ununterbrochenen Aufenthalts stehen Ausreisen von bis zu drei Monaten nicht entgegen, wenn die ausländische Person im Zeitpunkt der Ausreise über einen Aufenthaltstitel verfügt und die Ausreise erkennbar nicht auf die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes oder Lebensmittelpunktes im Bundesgebiet gerichtet ist. Längere Unter-

brechungen, die nicht mit der Ausländerbehörde abgestimmt wurden, führen zu einem Neubeginn der Berechnung der Voraufenthaltszeiten (BT-Drs. 18/4097, Seite 43). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die Regelung zum Erlöschen von Aufenthaltstiteln nach § 51 AufenthG.

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, wie etwa einer Pandemiesituation, kann im Einzelfall auch eine andere Bewertung möglich sein.

Bei einer Abschiebung oder freiwilligen Ausreise in Erfüllung einer rechtmäßig begründeten Ausreisepflicht ist grundsätzlich von einer Aufgabe des Lebensmittelpunktes auszugehen (vgl. BeckOK MigR, Stand 15.07.2023, Kommentierung zu § 25a AufenthG, Rn. 15; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 21.02.2018, Az.: 13 ME 56/18, Rn. 5).

Unabhängig von der Unschädlichkeit für die Eigenschaft des ununterbrochenen Aufenthaltes sind die Zeiträume, die im Ausland verbracht wurden, auf die Voraufenthaltszeiten nicht anrechenbar.

1.1.3.1.2 Personen mit Duldung

Bei geduldeten Personen sind kurzzeitige Ausreisen, d.h. solche von insgesamt bis zu drei Monaten, aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grund, die keine Verlegung des Lebensmittelpunktes beinhalten, für die Beurteilung der Voraufenthaltszeit unschädlich, und zwar auch dann, wenn sie ohne vorherige Kenntnis der Ausländerbehörde erfolgten.

Unabhängig von der Unschädlichkeit für die Eigenschaft des ununterbrochenen Aufenthaltes sind die Zeiträume, die im Ausland verbracht wurden, auf die Voraufenthaltszeiten ebenfalls nicht anrechenbar.

War die antragstellende Person im Besitz einer Duldung, ist der Grund der Duldung bei der Berechnung der Voraufenthaltszeiten nicht relevant (vgl. hierzu auch die Hinweise zum Duldungsstatus, Nummer 1.1.2.1.2). Das bedeutet, dass grundsätzlich auch die Zeiten, in denen eine ausländische Person Inhaber:in einer sogenannten „Verfahrensduldung“ war, Voraufenthaltszeiten im Sinne von § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG sind (vgl. in entsprechender Anwendung BVerwG, Urteil vom 18.12.2019, Az.: 1 C 34/18, Rn. 31).

War eine antragstellende Person nicht im Besitz einer Duldung, bestand aber ein materiell-rechtlicher Anspruch auf eine Duldung, sind auch diese Zeiten Voraufenthaltszeiten im Sinne des § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG.

Zeiten der Inhaberschaft einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität werden nach § 60b Absatz 5 Satz 1 AufenthG nicht als Voraufenthaltszeiten angerechnet (vgl. zu § 60b AufenthG auch den Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 04.08.2020, Az.: 512-26.20.09-2020-0002304). Die Inhaberschaft einer Duldung nach § 60b AufenthG führt aber nicht zu einer Unterbrechung der Voraufenthaltszeiten. Es werden also vor allem nach einer Heilung im Sinne des § 60b Absatz 4 AufenthG nicht Voraufenthaltszeiten von Null an neu gezählt, wenn die ausländische Person vor der Erteilung einer Duldung nach § 60b AufenthG bereits anrechenbare Voraufenthaltszeiten zurückgelegt hatte (BT-Drs. 179/19, Seite 38).

1.1.3.1.3 Personen mit Aufenthaltsgestattung

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass ein Aufenthalt ab der Ausstellung eines Ankunftsnachweises gestattet und damit auf die Voraufenthaltszeiten für § 25a AufenthG anrechenbar ist (vgl. § 55 Absatz 1 AsylG). Der Ankunftsnachweis wird nach § 63a AsylG nach der erkennungsdienstlichen Behandlung vor Asylantragstellung ausgestellt.

1.1.3.2 Sonderregelung für (ehemalige) Titelinhaber:innen nach § 104c AufenthG

Zeiten im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität sind nach § 104c Absatz 1 AufenthG in Abweichung von der Regelung des § 60b Absatz 5 AufenthG als Vorduldungszeit anrechenbar. War die antragstellende Person zunächst im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG werden diese Zeiten im Rahmen der sich anschließenden Prüfung der Voraufenthaltszeiten nach § 25a AufenthG ebenfalls angerechnet.

1.1.4 Erfolgreicher, in der Regel dreijähriger Schulbesuch oder Schul- bzw. Berufsabschluss (§ 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG)

Von dieser Voraussetzung wird gemäß § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 AufenthG abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Im Übrigen gelten die folgenden Hinweise.

1.1.4.1 Schulbesuch

Das Erfordernis eines Schulbesuchs gilt unabhängig davon, ob eine Person schulpflichtig im Sinne des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) ist.

Als Schulbesuch kommen sowohl der Besuch öffentlicher Schulen als auch Ersatzschulen (einschließlich Waldorfschulen) in Betracht. Hierzu gehören insbesondere Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Förderschulen, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs.

Ebenfalls stellt der Besuch von Volkshochschulen einen Schulbesuch im Sinne des § 25a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Alternative 1 AufenthG dar, sofern es sich um Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen im Sinne des § 6 Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen handelt.

Ob darüber hinaus der Besuch einer sonstigen anerkannten Schule im Sinne des SchulG den Anforderungen des § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 AufenthG entspricht, bedarf einer gesonderten Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Organisationsform der konkreten Schule. Für einen Schulbesuch spricht, wenn der Schulbesuch auf die Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses oder einen Schulabschluss im Sinne von 1.1.4.2 hinführt und somit eine Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt.

Ein anrechenbarer Schulbesuch i.S.v. § 25a Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG liegt auch bei Schülerinnen und Schülern vor, die in Vorbereitungsklassen an Schulen unterrichtet werden.

Dagegen sind aufgrund der mit dem dreijährigen Schulbesuch verbundenen Integrationserwartung zweckgebundene Ausbildungsaufenthalte

bzw. Schulbesuche, die dem Erwerb spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, wie z. B. der Besuch einer Sprach- oder Musikschule oder der Besuch von nicht schulgebundenen Vorkursen zur Erlangung von Grundkenntnissen, die erst einen späteren Schulbesuch ermöglichen, nicht berücksichtigungsfähig.

Die/der Jugendliche oder junge Volljährige muss nach dem Wortlaut der Vorschrift noch aktuell die Schule besuchen. Ein abgeschlossener Zeitraum in der Vergangenheit (ohne Abschluss) genügt nicht.

Der dreijährige Schulbesuch muss grundsätzlich ununterbrochen gewesen sein. Erreicht eine ausländische Person die erforderliche dreijährige Schulzeit nur durch das Zusammenzählen von einzelnen Zeiträumen eines Schulbesuchs, ist von der Ausländerbehörde im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalles zu prüfen, ob gleichwohl die Voraussetzungen des § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG vorliegen.

Für die dreijährige Schulzeit sind auch Schulzeiten anzurechnen, die bereits vor Erreichen der Altersgrenze des § 25a Absatz 1 Satz 1 AufenthG absolviert wurden.

1.1.4.1.1 Hinweise für einen erfolgreichen Schulbesuch

Der Nachweis erfolgt in der Regel nach Aktenlage unter Vorlage von Zeugnissen und Bescheinigungen. Soweit Betroffene ihre Einwilligung erteilt haben, können zur Bewertung des erfolgreichen Schulbesuchs auch zusätzliche Informationen von der jeweiligen Schule eingeholt werden.

Von einem erfolgreichen Schulbesuch ist in der Regel auszugehen, wenn die ausländische Person regelmäßig die Schule besucht und die bisherige Schulbiografie über den gesamten Beurteilungszeitraum eine positive schulische (Weiter-)Entwicklung erkennen lässt. Indizien hierfür sind beispielsweise das jeweilige Erreichen der Klassenziele und (ggf.) die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. eine positive Prognose hinsichtlich des Erreichens eines anerkannten Schulabschlusses. Erforderlich ist dabei aber eine Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalles, wobei neben den schulischen Leistungen und der Regelmäßigkeit des Schulbesuchs auch das Arbeits- und Sozialverhalten der ausländischen

Person heranzuziehen sind. Besondere schulische Leistungen, die über die für eine Versetzung erforderlichen Leistungen hinausgehen, sind hingegen nicht erforderlich.

Eine einmalige Nichtversetzung steht der Annahme eines erfolgreichen Schulbesuchs nicht grundsätzlich entgegen, wenn eine Verbesserung der schulischen Leistungen erkennbar ist und eine Gesamtschau der Umstände für die Annahme eines erfolgreichen Schulbesuchs spricht. Zu berücksichtigen ist dabei auch, wie lange die Wiederholung des Schuljahres zurückliegt und ob die Wiederholung im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtschau durch andere, positive Umstände kompensiert werden kann.

Unentschuldigte Fehlzeiten können der Annahme eines erfolgreichen Schulbesuchs entgegenstehen, da durch diese bereits ein tatsächlicher Schulbesuch in Frage stehen kann. Ein tatsächlicher Schulbesuch kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler während eines Schuljahres allenfalls an wenigen Tagen unentschuldigt dem Schulunterricht ferngeblieben ist. Andernfalls kann nicht mehr von dem vom Gesetzgeber als selbstverständlich vorausgesetzten Normalfall eines Schulbesuchs ausgegangen werden. Bei der Frage, ob von einem tatsächlichen Schulbesuch ausgegangen werden kann, ist jedoch die individuelle Situation der betroffenen Person zu berücksichtigen.

Unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht steht der Annahme eines erfolgreichen Schulbesuchs aber immer dann entgegen, wenn dadurch die aufgrund des Schulbesuchs erwartbare sprachliche und soziale Integration und ggf. das Erreichen des angestrebten Schulabschlusses ausgeschlossen oder zumindest in Frage gestellt ist.

Die zuständige Ausländerbehörde kann mit Einwilligung der Betroffenen eine Stellungnahme der Schule einholen, ob besondere Umstände vorliegen, die dennoch, trotz der festgestellten, unentschuldigten Fehlzeiten, die Annahme eines regelmäßigen Schulbesuchs rechtfertigen.

1.1.4.1.2 „in der Regel“ dreijähriger Schulbesuch

Der dreijährige Schulbesuch muss „in der Regel“ erfüllt sein. Diese Formulierung bedeutet, dass ausnahmsweise in atypischen Einzelfällen und

bei Vorliegen eines erfolgreichen Schulbesuchs auch eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn die zeitliche Vorgabe noch nicht erfüllt ist. Andererseits kann jedoch auch in dem Fall, in dem ein erfolgreicher Schulbesuch noch nicht belastbar festgestellt werden kann, ein längerer Schulbesuch im Einzelfall gefordert werden.

Als atypische Sachverhalte, die bei einem erfolgreichen Schulbesuch zu einer Verkürzung der geforderten Schulzeiten (maximal ein Schulhalbjahr) führen können, sind z.B. (nicht abschließende Aufzählung)

- überdurchschnittliche schulische Leistungen in mehreren Unterrichtsfächern in mindestens den letzten beiden Schulhalbjahren
- ein besonderes schulisches Engagement über einen längeren Zeitraum (mindestens ein Jahr), z.B. Tätigkeit als Streitschlichter, Initiierung von freiwilligen Arbeitsgemeinschaften und aktive Mitwirkung hierbei, sonstige freiwillige Dienste
- der Erhalt von Stipendien für besondere Leistungen
- die Teilnahme an schulischen Wettbewerben aufgrund der gezeigten Leistungen im jeweiligen Fach (z.B. Mathe- oder Lesewettbewerbe)
- bei nachweislich unverschuldet verzögertem Bildungszugang nach Zuweisung in die jeweilige Aufnahmekommune

denkbar.

1.1.4.2 Schul- oder Berufsabschluss

Alternativ genügt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG auch ein in Deutschland erworbener anerkannter Schul- oder Berufsabschluss. Als anerkannter Schulabschluss im Sinne des § 25a Absatz 1 AufenthG ist der auf Zeugnissen ausgewiesene Abschluss einer allgemeinbildenden Schule (auch Förderschulen) oder der berufsbildenden Schule sowie sonstiger staatlich anerkannter Schulen (insbesondere anerkannter berufsbildender Ergänzungsschulen) anzusehen. Dies schließt auf den Zeugnissen als gleichwertig ausgewiesene Abschlüsse (z.B. einen dem Ersten Schulabschluss gleichwertigen Abschluss) ein. Ein anerkannter Schulabschluss kann ggf. auch an einer Volkshochschule oder im Wege einer Externenprüfung erworben werden (vgl. hierzu insgesamt Nummer 1.1.4.1).

Keinen anerkannten Schulabschluss stellen hingegen reine Abgangszeugnisse dar, wenn eine Schule ohne Abschluss verlassen wird.

Einem anerkannten Schulabschluss steht eine anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung gleich.

1.1.5 Antragsfrist (§ 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG)

Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt sein. Maßgeblich für die Wahrung der Antragsfrist ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Auch bei nicht ausdrücklicher Bezugnahme des Antrags auf § 25a AufenthG ist dieser auch als Antrag nach dieser Vorschrift zu werten, wenn er im Wesentlichen mit Integrationsleistungen der ausländischen Person und/oder humanitären Aspekten begründet wurde. Einer gesonderten Antragstellung durch die ausländische Person bedarf es dann nicht (vgl. hierzu auch Nummer 6.1).

Auch die Vorsprache zur Duldungserteilung/-verlängerung kann Anlass bieten, die Möglichkeiten zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG zu prüfen und der ausländischen Person ggf. eine Antragstellung nahe zu legen.

1.1.6 Positive Integrationsprognose (§ 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn gewährleistet erscheint, dass sich die ausländische Person in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Bei der Ersterteilung im Jugendlichen- oder Heranwachsendenalter kann grundsätzlich eine größere Unsicherheit hinsichtlich des Integrationserfolgs in Kauf genommen werden (Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 17.08.2020, Az.: 8 ME 60/20, Rn. 42). Ob eine positive Integrationsprognose gerechtfertigt erscheint, ist im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch der bisherigen (Schul-)Ausbildung und Lebensverhältnisse, festzustellen. Es müssen hinreichend aussagekräftige Faktoren festgestellt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass die ausländische Person die persönlichen Eigenschaften hat, um sich in der Zukunft in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einzufü-

gen. Ein Integrationserfolg muss nicht mit weitgehender Sicherheit feststehen. Es genügt, ist aber auch erforderlich, dass deutlich mehr für als gegen eine gelingende Integration spricht.

Hierbei ist zu berücksichtigen, ob die individuellen Möglichkeiten wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung eingeschränkt sind.

Hierbei ist zudem zu beachten, dass nicht bereits bei Vorliegen eines erfolgreichen Schulbesuchs oder mit Erreichen eines Schulabschlusses von einer positiven Integrationsprognose auszugehen ist, da § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG einen erfolgreichen Schulbesuch bzw. den Erwerb eines anerkannten Schulabschlusses kumulativ zu der positiven Integrationsprognose in § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG voraussetzt. Jedoch begründen der erfolgreiche Schulbesuch bzw. das Erreichen eines Schulabschlusses in der Regel eine positive Integrationsprognose.

Sehr gute schulische Leistungen oder z.B. ein ehrenamtliches Engagement sind nicht Voraussetzung für die Annahme einer positiven Integrationsprognose, haben aber ebenfalls Indizwirkung.

Ebenso sind nachhaltige Bemühungen um einen Ausbildungsplatz nach Abschluss der Schule oder die Teilnahme an Maßnahmen zur Berufsorientierung bei der Erstellung der Integrationsprognose positiv zu bewerten. Sofern nachweislich eine berufliche Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit aus Rechtsgründen oder wegen der im Duldungsstatus verbundenen Erschwernis nicht begonnen werden konnte, darf dies hingegen nicht zu Lasten der ausländischen Person gewertet werden

Bei straffällig gewordenen Jugendlichen oder jungen Volljährigen ist eine positive Integrationsprognose besonders zu begründen. Zu beachten ist, dass der Ausschlussgrund des § 25a Absatz 3 AufenthG bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Jugendliche und junge Volljährige nach § 25a Absatz 1 AufenthG keine Anwendung findet. Gleichwohl soll die gesetzliche Wertung des § 25a Absatz 3 AufenthG als Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine positive Integrationsprognose erstellt werden kann, herangezogen werden mit der Folge, dass Straftaten unterhalb der Bagatellschwelle des § 25a Absatz 3 AufenthG auch im Rahmen der Prüfung der positiven Integrationsprognose außer Betracht bleiben. Anderer-

seits sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von besonderer Bedeutung und mit besonderem Gewicht in die zu treffende Prognoseentscheidung einzubeziehen.

Nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) verhängte Jugendstrafen (§ 17 JGG, jedoch nicht Erziehungsmaßregeln nach § 9 JGG und Zuchtmittel nach § 13 JGG) oder nach Erwachsenenstrafrecht verhängte Freiheitsstrafen stehen einer positiven Integrationsprognose jedoch entgegen.

Nach dem Bundeszentralregistergesetz getilgte strafrechtliche Verurteilungen bleiben außer Betracht. Gleiches gilt für nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellte Verfahren.

1.1.7 Keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass sich die antragstellende Person nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt (§ 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 AufenthG)

Nicht zu fordern ist ein aktives persönliches Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Vielmehr ist nur zu prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die ausländische Person nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt. Es dürfen demnach keine konkreten Tatsachen vorliegen, die es als möglich erscheinen lassen, dass sich die/der Antragsteller/in nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt. Nicht ausreichend sind bloße Vermutungen, Gerüchte oder Behauptungen Dritter.

Das Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 AufenthG oder von Ausschlussstatbeständen für eine Einbürgerung nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 StAG stellen konkrete Anhaltspunkte dafür dar, dass ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vorliegt.

1.2 Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung (§ 25a Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG)

Solange sich der/die Jugendliche oder junge Volljährige in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, normiert § 25a Absatz 1 Satz 2 AufenthG in Bezug auf das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung hierzu einen Ausnahmetatbestand.

In allen anderen Fällen setzt § 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Nach § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG kann bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes hiervon abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit kann insbesondere bei der Ersterteilung von § 25a Absatz 1 AufenthG Gebrauch gemacht werden, wenn die antragstellende Person aufgrund ihrer Duldung einem eingeschränkten Arbeitsmarktzugang unterlag. Bei dieser Entscheidung ist dem humanitären Sinn und Zweck der Regelung, gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen eine eigene gesicherte Aufenthaltsperspektive zu eröffnen, Rechnung zu tragen. So kann z. B. auch eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn zwar zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist, weil z. B. die ausländische Person die Schule gerade beendet hat oder nach dem Schulabschluss aufgrund des bisher eingeschränkten Arbeitsmarktzugangs keine Ausbildung beginnen konnte oder er/sie sich noch in einer berufsvorbereitenden Maßnahme befindet, aber Tatsachen die Annahme sicher rechtfertigen, dass zukünftig der Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel auf Dauer gesichert sein wird. Dies gilt gleichermaßen auch für das Ableisten gesetzlich geregelter Freiwilligendienste (z.B. freiwillige Dienste nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG), BFD). Ferner ist nach erfolgreichen Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüssen eine ausreichende Zeit zur Ausbildungsplatz- bzw. Arbeitsplatzsuche zu gewähren.

Bei der Frage einer Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung ist auch zu berücksichtigen, ob eine/ein Betroffener möglicherweise durch eine körperliche, geistige oder seelische Erkrankung oder Behinderung an einer eigenständigen (vollständigen oder teilweisen) Lebensunterhaltssicherung gehindert wird.

Die Gründe der Krankheit oder Behinderung müssen dabei durch aussagekräftige ärztliche Atteste belegt werden, die den Schluss nahelegen, dass von der/dem Betroffenen das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung nicht verlangt werden kann. Auf diesen Nachweis kann verzichtet werden, wenn die Ausschlussgründe offensichtlich sind.

Die Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung findet auch bei der Entscheidung über die Titelverlängerung Anwendung, sofern die ausländische Person seit der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ihre Ausbildung oder ihr Hochschulstudium zügig weiter betrieben hat und zu erwarten ist, dass sie diese/s in angemessener Zeit erfolgreich beenden wird. In Bezug auf ein Hochschulstudium sind die Nummern 16.1.1.6.2. und 16.2.5.AVwV-AufenthG zu beachten.

Das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 25a Absatz 1 AufenthG hat zur Folge, dass diese ausländische Person bei der Berechnung des Lebensunterhalts für die Gesamtfamilie außer Betracht bleibt (vgl. Nummer 2.1.3).

1.3 Besondere Versagungsgründe (§ 25a Absatz 1 Satz 3 AufenthG)

Eigene schuldhaft falsche Angaben der ausländischen Person oder eine eigene schuldhaft Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit, die kausal dafür sind, dass die Abschiebung der ausländischen Person zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung ausgesetzt ist, führen zwingend zu einer Versagung der Aufenthaltserlaubnis.

1.3.1 Begriff der Täuschung

Eine Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit im Sinne von § 25a Absatz 1 Satz 3 AufenthG ist gegeben, wenn bei einer Behörde eine Fehlvorstellung über Identitätsmerkmale hervorgerufen und dadurch die Abschiebung verhindert oder verzögert wird. In Anlehnung an § 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG wird unter Identität die Übereinstimmung unverwechselbarer personenbezogener Daten mit einer Person verstanden. Identitätsmerkmale sind: Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort. Darüber hinaus können zu den Identitätsmerkmalen auch Angaben zur Abstammung, zur Personenidentifikationsnummer, DNA, Fingerabdrücke und weitere Merkmale gehören.

Liegen mehrere Staatsangehörigkeiten vor, kann eine Täuschung nur angenommen werden, wenn die Angabe aller Staatsangehörigkeiten ausdrücklich verlangt wird (Nummer 49.2.4 AVwV-AufenthG) und dem Ausländer das Vorliegen mehrerer Staatsangehörigkeiten bekannt ist.

1.3.2 Eigenes und schuldhaftes Handeln der/des Betroffenen

Angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers werden der ausländischen Person nur eigene Falschangaben oder eigene Täuschungshandlungen zugerechnet. Entsprechendes bzw. ausschließliches Fehlverhalten der Eltern oder anderer Bezugspersonen darf der ausländischen Person nicht entgegengehalten werden.

Das Handeln muss zudem schuldhaft sein, also auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruhen, und für die Aussetzung der Abschiebung ursächlich sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.2013, Az.: 1 C 17.12 = ZAR 2013, 439; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14.12.2021, Az.: 2 M 117/21 = BeckRS 2021, 40659, Rn. 23).

Nach Erreichen der Volljährigkeit liegt ein eigenes und damit den Ausschlussstatbestand erfüllendes Verhalten vor, wenn die nunmehr volljährige Person die Falschangaben oder Täuschungen der Eltern durch ein aktives Handeln ausdrücklich oder konkludent (d.h. durch schlüssiges Verhalten) gegenüber den für die Entgegennahme der Erklärung zuständigen Behörden bestätigt. Im Falle der Täuschung ist erforderlich, dass sich diese zumindest auch auf die Identität oder Staatsangehörigkeit bezieht. Ein bloßes passives „Fortwirkenlassen“ der elterlichen Falschangaben oder Täuschung durch Schweigen oder die Verletzung gesetzlicher Mitwirkungspflichten genügen hingegen nicht. Hintergrund ist, dass § 25a Absatz 1 Satz 3 AufenthG eine Pflicht, nach Eintritt der Volljährigkeit Täuschungshandlungen der Eltern durch aktives Tun und ohne konkreten äußeren Anlass aufzudecken, nicht normiert.

1.3.3 Kausalität

Voraussetzung für die Versagung der Aufenthaltserlaubnis ist, dass das Verhalten der ausländischen Person die alleinige Ursache der Unmöglichkeit der Abschiebung ist. Scheitert die Durchführung einer Abschiebung daneben aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der ausländischen Person liegen, entfällt die Anwendbarkeit des § 25a Absatz 1 Satz 3 AufenthG.

Ein in der Vergangenheit liegendes Fehlverhalten bleibt insofern unbeachtlich, wenn das Abschiebehindernis durch andere Ursachen – in der

Art einer überholenden Kausalität – überlagert wird, die die ausländische Person nicht zu vertreten hat.

In der Vergangenheit liegende eigene Falschangaben und Täuschungshandlungen, die zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung nicht (mehr) allein ursächlich für die Aussetzung der Abschiebung sind, werden im Rahmen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG bewertet (vgl. Nummer 1.4.2).

1.4 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Zu beachten ist, dass neben den in § 25a Absatz 1 AufenthG genannten besonderen Erteilungsvoraussetzungen grundsätzlich auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG vorliegen müssen, soweit diese nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind oder § 25a Absatz 1 AufenthG abschließende Sonderregelungen enthält. Von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen kann im Ermessenswege gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG abgesehen werden. Bei dieser Ermessensentscheidung hat die Ausländerbehörde alle für und gegen ein Bleiberecht gemäß § 25a Absatz 1 AufenthG sprechenden Umstände zu berücksichtigen.

1.4.1 Identitätsklärung und Erfüllung der Passpflicht

1.4.1.1 Allgemeines

Die Erfüllung der Passpflicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG ist neben dem nach § 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG erforderlichen Identitätsnachweis bzw. der Klärung der Staatsangehörigkeit aufenthaltsrechtlich von herausragendem öffentlichen Interesse. Durch die Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit einer ausländischen Person soll insbesondere verhindert werden, dass ein und dieselbe Person im Rechtsverkehr mit mehreren unterschiedlichen Identitäten und amtlichen Ausweispapieren auftreten kann. Für die Betroffenen kommt demnach eine Titelerteilung grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn ihre Identität und ihre Staatsangehörigkeit zweifelsfrei geklärt sind und auch die Passpflicht nach Maßgabe des § 3 AufenthG erfüllt ist.

Die ausländische Person ist verpflichtet, ihren Pass, ihren Passersatz oder ihren Ausweisersatz den mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes

betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen (vgl. § 48 Absatz 1 AufenthG).

Besitzt die ausländische Person keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist sie verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können, den mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen (vgl. § 48 Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Die Ausländerbehörde ist insoweit hinweis- und anstoßverpflichtet (vgl. § 82 Absatz 3 AufenthG).

Regelmäßig zumutbar ist volljährigen Antragstellern insbesondere die Vorsprache bei der jeweiligen konsularischen Vertretung, aber auch, etwaige Unterlagen oder Personenstandsurkunden sowohl über Kontaktpersonen im Heimatstaat als auch durch Bevollmächtigte (z.B. Rechtsanwälte) zu beschaffen.

Für Jugendliche vor Erreichen der Volljährigkeit wird in diesem Zusammenhang auf Nummer 1.4.1.2.1 verwiesen.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG kann im Ermessenswege von den Vorgaben des § 5 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG abgesehen werden. Die Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht in diesem Sinne kann im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn nach Erkenntnissen der Ausländerbehörde die Beschaffung eines Passpapiers für den Staat der nachgewiesenen Staatsangehörigkeit auch nach allen zumutbaren Anstrengungen nicht Erfolg versprechend wäre oder die ausländische Person nachweist, alle zumutbaren Anstrengungen unternommen zu haben, gleichwohl die Erlangung eines Passpapiers aber nicht möglich war. Die gesetzliche Zielrichtung des § 25a AufenthG, eigene Integrationsleistungen des/der Jugendlichen oder jungen Volljährigen ohne Rücksicht auf das Verhalten der übrigen Familienmitglieder zu honorieren, ist bei der Entscheidung über ein Absehen von der Erfüllung der Passpflicht angemessen zu berücksichtigen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 14.12.2021, Az.: 2 M 117/21). Erforderlich ist hier jeweils eine umfassende Einzelfallabwägung, bei der folgende Aspekte zu berücksichtigen sind:

- Wie hoch ist der Anteil der Eigenverantwortlichkeit und des Verschuldens der/des Betroffenen für das Fehlen eines Nationalpasses oder der Identitätsklärung?
- Zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Anlass wurden gegebenenfalls erfolgte Täuschungshandlungen aufgegeben?
- Inwieweit ist die antragstellende Person nachweislich ernsthaft ihrer Mitwirkungspflicht nachgekommen? Sind ihre Aufklärungsbemühungen im Ergebnis ohne ihr Verschulden erfolglos geblieben (z.B., weil trotz Bemühungen der ausländischen Person ihre Eltern die notwendige Mitwirkung an der Registrierung im Heimatland verweigern und eine Ausstellung eines Heimatpasses daher nicht erreicht werden kann)?

Unter Berücksichtigung der hier getroffenen Regelungen, stellt das Zugum-Zug-Verfahren im Rahmen einer Zielvereinbarung auf dem Weg zur Identitätsklärung und Passbeschaffung einen gangbaren Weg dar:

Wenn der zuständigen Ausländerbehörde ausländische Personen bekannt sind, denen eine gute Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse gelungen ist und eine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis maßgeblich an bisher fehlenden – zumutbaren – Bemühungen zur Identitätsklärung bzw. Passbeschaffung scheitert oder wenn eine entsprechende Person auf die Ausländerbehörde zukommt, kann sie mit der ausländischen Person eine Zielvereinbarung darüber schließen, welche Vorleistungen seitens der ausländischen Person (im Falle der Minderjährigkeit durch den gesetzlichen Vertreter) erbracht werden müssen, um die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a AufenthG zu schaffen. Voraussetzung ist, dass ernsthafte Bemühungen zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten erwartet werden können. Für den für die Identitätsklärung und Passbeschaffung erforderlichen Zeitraum kann vorerst eine weitere Duldung erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf in diesen Fällen jedoch erst erteilt werden, wenn die Identität nachgewiesen und der Pass beschafft ist. Die gesetzlich normierten Antragsfristen (vgl. Nummern 1.1.5 und 1.5) bleiben hiervon unberührt.

Ist die antragstellende Person nicht im Besitz eines gültigen Passes und steht fest, dass sie diesen auch nicht in zumutbarer Weise erlangen kann,

so kann nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen ein deutsches Passersatzpapier ausgestellt werden (vgl. § 3 Absatz 1 AufenthG i.V.m. §§ 5, 6, 8, 9, 55 AufenthV).

Zweifel in Bezug auf die Unmöglichkeit der Passbeschaffung gehen grundsätzlich zu Lasten der ausländischen Person, weil sie für die ausschließlich in ihrem Einflussbereich liegenden Tatsachen darlegungs- und beweispflichtig ist. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die ausländische Person alle ihr zumutbaren Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Dann trägt die Ausländerbehörde die Darlegungslast für alle noch möglichen weiteren Handlungen.

Wird bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen von § 5 Absatz 1 Nummer 1a und/oder Nummer 4 AufenthG abgesehen, befreit dies die ausländische Person nicht von der allgemeinen Obliegenheit, die Passpflicht nach § 3 Absatz 1 AufenthG sowie die Pflichten nach § 48 Absatz 3 AufenthG und nach § 56 AufenthV zu erfüllen (vgl. Nummern 5.1.1a und 5.3.2.4 AVV-AufenthG). Dies gilt auch im Fall der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

1.4.1.2 Sonderfälle

1.4.1.2.1 Nichtmitwirkung der Eltern bei der Passbeschaffung

Bei Minderjährigen, die aufgrund des Verhaltens der Eltern oder Vormunds keine Identitätsdokumente bzw. keinen gültigen Pass vorlegen können, soll gem. § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung der Erfüllung der Passpflicht (vgl. § 5 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG) abgesehen werden. Das Erfordernis einer geklärten Identität (vgl. § 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG) bleibt hierdurch unberührt.

1.4.1.2.2 Wehrpflicht

Sofern im Einzelfall der jeweilige Heimatstaat der antragstellenden Person die Ausstellung eines Nationalpasses vor dem Hintergrund einer bisher nicht erfüllten Wehrpflicht ablehnt, so ist darauf hinzuweisen, dass nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 AufenthV die Erfüllung der Wehrpflicht eine zumutbare Maßnahme zur Passbeschaffung darstellt, sofern deren Erfüllung nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist. Im Rahmen der Prüfung des § 5 Absatz 2 Nummer 3 AufenthV sind auch die Wertungen des

deutschen Gesetzgebers zu Wehrpflichtangelegenheiten zu berücksichtigen (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 4.4.2011, Az.: 13 ME 205/10, juris, Rn. 8). Auch nach Aussetzung der Wehrpflicht haben die Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) weiter Gültigkeit.

Nach § 12 Absatz 4 Satz 1 WPfIG soll ein Wehrpflichtiger vom Wehrdienst auf Antrag zurückgestellt werden, wenn die Heranziehung zum Wehrdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Nach § 12 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 lit. e) WPfIG liegt eine solche besondere Härte in der Regel vor, wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen eine bereits begonnene Berufsausbildung unterbrechen oder die Aufnahme einer rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung verhindern würde (vgl. z.B. VG Münster, Beschluss vom 15.10.2020, Az.: 3 L 747/20, Rn. 15).

Wird vor diesem Hintergrund im Einzelfall auf die Vorlage eines Nationalpasses verzichtet, so ist die antragstellende Person darauf hinzuweisen, dass nach Abschluss der Berufsausbildung die Passpflicht durch Vorlage eines Nationalpasses zu erfüllen ist. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

1.4.2 Fehlendes Ausweisungsinteresse (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG)

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG setzt eine Titelerteilung in der Regel voraus, dass kein Ausweisungsinteresse besteht.

Bei der Prüfung des Ausweisungsinteresses bedarf es stets einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalles. Dabei sind insbesondere das Gewicht des dem Ausweisungstatbestand zu Grunde liegenden Rechtsverstoßes sowie die Frage, wie lange die Verwirklichung des Ausweisungstatbestandes schon zurückliegt, zu berücksichtigen.

Dabei kann zugunsten der ausländischen Person zu berücksichtigen sein, dass das vorwerfbare Verhalten bereits länger zurückliegt, korrigiert wurde, sich die Person seitdem rechtstreu und regelkonform verhält und sich erfolgreich um eine Integration bemüht hat, so dass der Vorwurf aus heutiger Sicht weniger schwer wiegt.

Von der Voraussetzung des fehlenden Ausweisungsinteresses kann nach § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG bei Titeln nach Kapitel 2 Abschnitt 5

des Aufenthaltsgesetzes abgesehen werden. Nach Nummer 5.3.2.2 AVwV-AufenthG können Ausweisungstatbestände - soweit sie nicht bereits im Rahmen der Integrationsprognose in Ansatz gebracht werden - bis zu einer Grenze außer Betracht bleiben, die auch eine Aufenthaltsverfestigung nicht verhindert (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AufenthG; Nummern 9a.2.1.5.1.2 und 9a.2.1.5.2.1 AVwV-AufenthG).

Zur Bewertung von Straftaten im Rahmen der nach § 25a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG zu erstellenden Integrationsprognose wird auf die obigen Ausführungen unter Nummer 1.1.6 verwiesen.

1.4.3 Visum

Die Aufenthaltserlaubnis ist abweichend von § 5 Absatz 2 AufenthG zu erteilen, d.h., es ist unschädlich, wenn die antragstellende Person ohne erforderliches Visum eingereist ist.

1.4.4 Erteilungsverbot

Das Erteilungsverbot nach § 5 Absatz 4 AufenthG ist zu beachten.

1.5 Maßgeblicher Entscheidungszeitpunkt

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen des § 25a Absatz 1 AufenthG ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Behördenentscheidung/letzten mündlichen Verhandlung. Sofern die ausländische Person im maßgeblichen Zeitpunkt der Behördenentscheidung/letzten mündlichen Verhandlung die gesetzlich vorgeschriebene Altersgrenze (vgl. Nummer 1.1.1) überschritten hat, müssen sämtliche sonstigen Erteilungsvoraussetzungen für das Bleiberecht sowohl vor Vollendung des 27. Lebensjahres vorgelegen haben als auch im Zeitpunkt der Behördenentscheidung/letzten mündlichen Verhandlung noch gegeben sein. Daraus folgt, dass ab dem Zeitpunkt der Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretene Sachverhaltsveränderungen zu Gunsten der antragstellenden Person (z. B. etwa hinsichtlich des dreijährigen Schulbesuchs) nicht berücksichtigt werden können.

Auch über eine Abweichung von der Pflicht zur Vorlage eines Passes im Ermessen nach § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG ist – so früh wie möglich -

im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung vor der Behördenentscheidung über den Antrag und vor Vollendung des 27. Lebensjahres der antragstellenden Person zu entscheiden.

2. Abgeleitetes Aufenthaltsrecht für Eltern und Geschwister (§ 25a Absatz 2 AufenthG)

2.1 Abgeleitetes Aufenthaltsrecht für Eltern oder allein Personensorgeberechtigte (§ 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG)

Die Gesetzesformulierung („Eltern“, § 25a Absatz 2 Satz 1, Alternative 1 AufenthG) ermöglicht es, auch nicht personensorgeberechtigten, aber umgangsberechtigten Eltern(teilen), die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, soweit dies im Hinblick auf Art. 6 GG unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 08.12.2005, Az.: 2 BvR 1001/04, verfassungsrechtlich geboten ist. Die Darlegungs- und Beweislast liegt hierbei bei der ausländischen Person.

Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG ist das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft mit dem stammberechtigten minderjährigen Kind oder Jugendlichen. Eine schutzwürdige familiäre Lebensgemeinschaft erfordert eine tatsächliche Anteilnahme am Leben und Aufwachsen des minderjährigen Kindes oder Jugendlichen. Sie setzt jedoch nicht zwingend zugleich eine häusliche Gemeinschaft voraus, sondern kann auch bei einem regelmäßigen Umgang des Elternteils mit seinem Kind angenommen werden

2.1.1 Titelbesitz des minderjährigen Kindes/Jugendlichen

Begünstigt werden Eltern oder ein allein personensorgeberechtigter Elternteil einer minderjährigen ausländischen Person, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG besitzt. Dem Erfordernis des Titelbesitzes ist auch genügt, wenn die Aufenthaltserlaubnisse an Kind und Eltern bzw. dem allein personensorgeberechtigten Elternteil gleichzeitig erteilt werden.

Der/die Titelinhaber:in nach § 25a Absatz 1 AufenthG, von dem/der das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig sein (bei Titelverlängerung vgl. Nummer 6.2).

Eltern oder einem allein sorgeberechtigten Elternteil einer inzwischen volljährig gewordenen ausländischen Person kann eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn dieser die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG rückwirkend ab einem Zeitpunkt erteilt worden ist, zu dem sie noch minderjährig war.

In Fällen, in denen ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach § 25a Absatz 2 AufenthG aufgrund der Volljährigkeit des Kindes nicht erteilt werden kann, ist zu prüfen, ob nicht ein Ausnahmefall vorliegt, bei dem aufgrund besonderer Fallumstände wegen einer weiterhin bestehenden im Sinne von Art. 6 GG bzw. Art. 8 EMRK schutzwürdigen Eltern-Kind-Beziehung ein rechtliches Ausreisehindernis besteht und eine Duldung nach § 60a AufenthG bzw. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Betracht kommt.

Die Dauer der Titelerteilung nach § 25a Absatz 2 AufenthG ist an die Dauer des Titelbesitzes des minderjährigen Kindes zu knüpfen.

2.1.2 Ausschlussgrund nach § 25a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG, u.a. wegen Täuschung

Eine Titelerteilung ist ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung die Abschiebung

- aufgrund falscher Angaben oder
- aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder
- mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen

verhindert oder verzögert wird.

Darüber hinaus muss die ausländische Person im Rahmen des Zumutbaren aktiv tätig werden, um Ausreisehindernisse zu beseitigen. Wann der Ausschlussgrund der „Nichterfüllung von zumutbaren Anforderungen“ anzunehmen ist, ergibt sich im Wesentlichen aus den Nummern 25.5.4 und 25.5.4.2 AVwV-AufenthG. Zur Zumutbarkeit von Maßnahmen im Rahmen der Identitätsklärung wird auch auf § 60b Absatz 3 AufenthG verwiesen.

Die Ausländerbehörde ist auch hier hinweis- und anstoßverpflichtet nach § 82 Absatz 3 AufenthG.

In der Vergangenheit liegende eigene Falschangaben und Täuschungshandlungen, die zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung nicht (mehr) allein ursächlich für die Aussetzung der Abschiebung sind, werden im Rahmen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG bewertet (vgl. Nummer 2.4 i.V.m. Nummer 1.4.2).

Leben beide Elternteile im Bundesgebiet, müssen sie beide die Erteilungsvoraussetzungen nach § 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG erfüllen. Erfüllt einer von ihnen diese Voraussetzungen nicht, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an beide Elternteile ausgeschlossen.

In Bezug auf die erforderliche Lebensunterhaltssicherung ist es ausreichend, wenn der Lebensunterhalt der familiären Bedarfsgemeinschaft durch das Einkommen eines Elternteiles sichergestellt ist (vgl. Nummer 2.1.3).

2.1.3 Sicherung des Lebensunterhalts (§ 25a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AufenthG)

Der Lebensunterhalt muss zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung vollständig aus eigener Erwerbstätigkeit - und ggf. ergänzend durch den Bezug von Rente - gesichert sein.

Erwerbstätigkeit umfasst sowohl eine selbständige Tätigkeit als auch eine unselbständige Beschäftigung (vgl. § 2 Absatz 2 AufenthG unter Beachtung der Nummer 2.2 AVwV-AufenthG).

Soweit der Lebensunterhalt nur anderweitig, etwa aus Vermögen, einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG oder durch Naturalleistungen gesichert ist, ist der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zwingend abzulehnen.

Für die Berechnung des erforderlichen Einkommens zur Sicherung des Lebensunterhalts ist § 2 Absatz 3 AufenthG unter Beachtung der Nummer 2.3.2 AVwV-AufenthG maßgebend. Demnach sind bei der Frage der Lebensunterhaltssicherung die Unterhaltungspflichten der ausländischen Person gegenüber allen in Deutschland lebenden Familienangehörigen einzubeziehen. Der Lebensunterhalt einer antragstellenden Person ist daher nur gesichert, wenn diese auch ihre Verpflichtungen, insbesondere gegenüber den einzubeziehenden minderjährigen Kindern und ggf. dem

Ehegatten, erfüllen kann. Ausgenommen hiervon ist das Kind, das einen Aufenthaltstitel nach § 25a Absatz 1 AufenthG besitzt und bei dem die Ausnahmeregelung des § 25a Absatz 1 Satz 2 AufenthG Anwendung findet.

Ferner ist es nicht erforderlich, dass beide Ehegatten ihren Lebensunterhalt - ungeachtet der gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen - jeweils selbstständig durch eigene Erwerbstätigkeit und ggf. ergänzend durch Renteneinkünfte sichern müssen. Es reicht vielmehr aus, wenn unabhängig davon, wer die Einkünfte in welcher Höhe bezieht, der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft (ohne Kinder, die einen Aufenthaltstitel nach § 25a Absatz 1 AufenthG besitzen) insgesamt im erforderlichen Umfang gesichert wird.

Die Ermessensregelung des § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG findet in den Fällen des § 25a Absatz 2 AufenthG keine Anwendung, weil die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts hier ein zwingendes spezifisches Erteilungskriterium und keine allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 AufenthG ist.

2.2 Abgeleitetes Aufenthaltsrecht für Geschwister der Titelinhaberin/des Titelinhabers (§ 25a Absatz 2 Satz 5 AufenthG)

Soweit eine dem Schutz des Artikel 6 GG unterfallende familiäre Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet besteht, erhalten minderjährige Kinder ein vom aufenthaltsberechtigten Elternteil abgeleitetes Aufenthaltsrecht. Hierunter fallen nicht nur die Geschwister der minderjährigen ausländischen Person, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG besitzt, sondern auch weitere minderjährige Kinder des Vaters oder der Mutter aus anderen Beziehungen, sofern sie mit ihnen in häuslicher Lebensgemeinschaft leben.

2.3 Versagungsgrund Straftaten (§ 25a Absatz 3 AufenthG)

Ausländische Personen, die vorsätzliche Straftaten begangen haben, sind von der Regelung in § 25a Absatz 2 AufenthG ausgeschlossen, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von ausländischen Personen begangen

werden können, außer Betracht bleiben. Mehrere Geldstrafen sind danach zu addieren.

Die Tilgungsfrist und das Verwertungsverbot von Verurteilungen sind zu beachten (vgl. § 46 i.V.m. § 51 Absatz 1 BZRG). Nach § 47 Absatz 3 BZRG ist bei mehreren Verurteilungen eine Tilgung erst zulässig, wenn alle Verurteilungen tilgungsreif sind. Verurteilungen sind unbeachtlich, wenn sie vor Titelerteilung durch Zeitablauf oder aufgrund einer Anordnung des Generalbundesanwalts vorzeitig getilgt sind. Bei anhängigen Straf- (Ermittlungs-) verfahren ist § 79 Absatz 2 AufenthG zu beachten. Bei Zweifeln bezüglich der Tilgungsreife sollte eine entsprechende Anfrage an das Bundeszentralregister gestellt werden. Es ist jedoch nicht Angelegenheit der Ausländerbehörde zu prüfen, ob ausnahmsweise eine vorzeitige Tilgung der Straftaten nach § 49 BZRG in Frage kommt.

Ist die antragstellende Person nicht nur wegen allgemeiner Straftaten, sondern auch wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz (vgl. § 95 AufenthG) oder dem Asylgesetz (vgl. § 85 AsylG) nur von ausländischen Personen begangen werden können, verurteilt worden, ist der Versagungsgrund nur erfüllt, wenn die jeweiligen Tagessatzgrenzen für allgemeine Straftaten oder für Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von ausländischen Personen begangen werden können, überschritten sind.

Der Versagungsgrund bezieht sich nur auf Titelerteilungen nach § 25a Absatz 2 AufenthG (Eltern und Geschwister - vgl. Nummer 2). Das Bleiberecht der/des gut integrierten Kindes oder Jugendlichen nach § 25a Absatz 1 AufenthG ist hiervon nicht betroffen.

Scheidet die Erteilung eines Aufenthaltstitels an ein Familienmitglied aus, ist einzelfallbezogen zu prüfen, ob es vorübergehend aus Gründen, die sich aus dem Schutzbereich des Art. 6 GG oder des Art. 8 EMRK ableiten lassen, zu dulden ist (vgl. § 60a Absatz 2b AufenthG).

2.4 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Auch hier ist § 5 AufenthG mangels ausdrücklichen gesetzlichen Ausschlusses anwendbar. Allerdings wird die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (fehlendes Ausweisungsinteresse)

bei begangenen Straftaten durch den spezielleren Ausschlussgrund gem. § 25a Absatz 3 AufenthG verdrängt (vgl. dazu Nummer 2.3).

Die Lebensunterhaltssicherung als zwingende Erteilungsvoraussetzung nach § 25a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AufenthG verdrängt die Ermessensregelung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG (vgl. Nummer 2.1.3).

Die Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil sind verpflichtet, die Klärung der eigenen Identität und der ihrer minderjährigen Kinder durch Vorlage geeigneter Dokumente wie beispielsweise Personenstandsurkunden, Registerauszüge oder Staatsangehörigkeitsurkunden nachzuweisen sowie die Passpflicht nach § 3 AufenthG für sich selbst und weitere minderjährige Kinder zu erfüllen. Zu Ausnahmen von der Passbeschaffungspflicht wird auf Nummer 1.4.1.1 verwiesen.

2.5 Erteilungsverbot

Das Erteilungsverbot nach § 5 Absatz 4 AufenthG ist zu beachten.

3. Abgeleitetes Aufenthaltsrecht für Ehegatten oder Lebenspartner:innen (§ 25a Absatz 2 Satz 3 AufenthG)

Nach § 25a Absatz 2 Satz 3 AufenthG soll dem Ehegatten oder dem/der Lebenspartner:in, der/die mit einem Begünstigten nach § 25a Absatz 1 AufenthG in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, unter den Voraussetzungen des § 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Zu den Voraussetzungen des § 25a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wird auf die Ausführungen unter Nummer 2 verwiesen.

4. Abgeleitetes Aufenthaltsrecht für minderjährige Kinder der Titelinhaberin/des Titelinhabers (§ 25a Absatz 2 Satz 5 AufenthG)

Minderjährigen Kindern einer ausländischen Person, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 Satz 1 AufenthG besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihr in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

Der Schutz des Art. 6 Absatz 1 und 2 GG, der hier zum Tragen kommt, knüpft dabei nicht an bloße formalrechtliche familiäre Bindungen an. Ent-

scheidend ist vielmehr die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern, mithin eine tatsächlich bestehende familiäre Lebensgemeinschaft. Maßgeblich ist dabei einerseits die Frage, ob die Eltern im Rahmen des individuell Möglichen die ihnen zugemessene Elternverantwortung wahrnehmen und eine Eltern-Kind-Gemeinschaft tatsächlich gelebt wird und andererseits welche Folgen eine endgültige oder vorübergehende Trennung für die gelebte Eltern-Kind-Beziehung und das Kindeswohl hätte.

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG müssen grundsätzlich erfüllt sein. Von einer Regelerteilungsvoraussetzung kann allerdings, im Rahmen des Ermessens gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG abgesehen werden.

5. Duldung (§ 60a Absatz 2b AufenthG)

Scheidet die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25a Absatz 2 AufenthG an die Eltern bzw. einen Elternteil oder die Geschwister aus, soll nach § 60a Absatz 2b AufenthG die Abschiebung solange ausgesetzt werden, wie die ausländische Person, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG besitzt, minderjährig ist. Die „Soll-Regelung“ bedeutet, dass grundsätzlich eine Duldung zu erteilen ist, sofern nicht ein atypischer Ausnahmefall vorliegt. Ein atypischer Ausnahmefall liegt z. B. dann vor, wenn den Eltern das Sorgerecht entzogen wurde oder ein Ausweisungsgrund nach den §§ 53, 54 AufenthG gegeben ist. Bei der Prüfung sind auf der einen Seite die familiären Bindungen, auf der anderen Seite aber auch die sonstigen Umstände des Einzelfalles (insbesondere das Ausmaß des strafrechtlich relevanten Verhaltens) zu berücksichtigen. Dabei ist grundsätzlich eine Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles geboten.

6. Allgemeine Hinweise

6.1 Antragstellung (§ 81 Absatz 1 AufenthG)

Ein Aufenthaltsrecht nach § 25a AufenthG wird nur auf Antrag erteilt. Eine solche Antragstellung kann auch konkludent erfolgen (vgl. hierzu auch Nummer 1.1.5). Die Ausländerbehörden sollten im Sinne ihrer Hinweis-

und Anstoßverpflichtung, die gemäß § 82 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 81 AufenthG ausdrücklich auch die Antragstellung umfasst, bei potenziell begünstigten Personen auf eine sachdienliche Antragstellung hinwirken und dies aktenkundig machen.

Den Ausländerbehörden wird daher die Durchführung einer umfassenden Prüfung nahegelegt, die bei vorhandenen Ansatzpunkten auch § 25a AufenthG erfasst, sofern eine ausländische Person einen Antrag auf Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis stellt. Dies gilt insbesondere, wenn der Vortrag der ausländischen Person im Wesentlichen aus der Darlegung von Integrationsleistungen und/oder humanitären Aspekten besteht.

Im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) ist auf Folgendes hinzuweisen:

Das Jugendhilfesystem steht in der Verantwortung, eine qualifizierte Wahrnehmung der Interessen des umA sicherzustellen. Dies setzt regelmäßig ein spezielles Fachwissen bezüglich der ausländerrechtlichen Möglichkeiten und Verfahren voraus. Hierbei benötigen Jugendämter und Vormünder/-innen fachliche Unterstützung durch die Ausländerbehörden. Im Rahmen dieser Unterstützungsleistung sollte im geeigneten Einzelfall auch auf die Möglichkeiten des § 25a AufenthG hingewiesen werden.

6.2 Titelerteilung, -verlängerung, Aufenthaltsverfestigung und Familiennachzug

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG kann abweichend von der Titelerteilungssperre nach § 10 Absatz 3 Satz 2 AufenthG erteilt werden, das heißt auch bei Ablehnung eines Asylantrags als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 30 Absatz 3 Nummer 1 bis 6 AsylG (vgl. § 25a Absatz 4 AufenthG). In diesen Fällen soll die Ausländerbehörde das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 AufenthG aufheben.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG wird gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 AufenthG für jeweils längstens drei Jahre erteilt oder verlängert. Die Verlängerung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen (vgl. § 8 AufenthG). Danach gelten für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis dieselben Vorschriften wie für ihre Erteilung mit der Maßgabe, dass der Duldungsstatus und die Antragsaltersgrenze nach § 25a Absatz 1

Satz 1 Nummer 3 AufenthG im Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung nicht mehr erfüllt sein muss.

Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2 AufenthG ist auch dann möglich, wenn das Kind, von dem die Eltern ihre Aufenthaltserlaubnis ableiten, mittlerweile volljährig geworden ist. Das Tatbestandsmerkmal „Eltern eines minderjährigen Ausländers“ ist nach seinem Sinn und Zweck nur bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2 AufenthG, nicht aber bei deren Verlängerung beachtlich (vgl. BT-Drs. 17/5093, Seite 16; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.09.2021, Az.: 11 S 1966/19, Rn. 39).

Eine Aufenthaltsverfestigung ist unter den Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 AufenthG möglich.

Der Familiennachzug aus dem Ausland zu ausländischen Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG besitzen, ist nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland möglich (§ 29 Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Der Familiennachzug zu ausländischen Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2 AufenthG besitzen, ist ausgeschlossen (vgl. § 29 Absatz 3 Satz 3 AufenthG).

Für im Bundesgebiet geborene Kinder einer ausländischen Person, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG besitzt, besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen grundsätzlich auch die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 AufenthG. Für im Bundesgebiet geborene Kinder einer ausländischen Person, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2 AufenthG besitzt, findet § 33 AufenthG keine Anwendung.

6.3 Ausländerzentralregister (AZR)

Zur Sicherung der Qualität der Daten im AZR sowie der damit verbundenen Möglichkeit, ein vollständiges Bild über die Anwendung der Normen zu erhalten, werden die Ausländerbehörden gebeten, die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a AufenthG und Duldungen nach § 60 Absatz 2b AufenthG im AZR vollständig und zeitnah zu hinterlegen.

Im Auftrag

gez.
Holzberg
